

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

---

Band 12

**Zur Bindung des  
Strafrichters an fehlerhafte  
behördliche Genehmigungen  
im Umweltstrafrecht**

Von

**Rolf Scheele**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**ROLF SCHEELE**

**Zur Bindung des Strafrichters an fehlerhafte  
behördliche Genehmigungen im Umweltstrafrecht**

**Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften**

**Herausgegeben von**

**Hans Joachim Hirsch, Günter Kohlmann**

**Michael Walter, Thomas Weigend**

**Professoren an der Universität zu Köln**

**Band 12**

**Zur Bindung des  
Strafrichters an fehlerhafte  
behördliche Genehmigungen  
im Umweltstrafrecht**

**Von**

**Rolf Scheele**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Scheele, Rolf:**

Zur Bindung des Strafrichters an fehlerhafte behördliche  
Genehmigungen im Umweltstrafrecht / von Rolf Scheele. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften ; Bd. 12)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1992/93

ISBN 3-428-07740-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0936-2711

ISBN 3-428-07740-7

## Vorwort

Die Abhandlung hat im Wintersemester 1992/93 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation vorgelegen. Das Rigorosum hat am 17. 12. 1992 stattgefunden. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis September 1992 berücksichtigt.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Joachim *Hirsch* (Universität zu Köln), der die Arbeit angeregt und fortwährend betreut hat. Für die Zweitkorrektur sei Prof. Dr. Günter *Kohlmann* (Universität zu Köln) gedankt.

Das Buch ist meinen Eltern gewidmet, die die Erstellung der Abhandlung erst ermöglicht und verständnisvoll begleitet haben.

Siegburg, im Juni 1993

*Rolf Scheele*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	15
<i>1. Kapitel</i>	
<b>Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts</b>	19
A. Die Verwaltungsrechtsakzessorietät .....	19
B. Die Verwaltungsaktsakzessorietät .....	22
I. Die Entscheidung des Gesetzgebers für ein verwaltungs(akts)akzessorisches Umweltstrafrecht .....	24
II. Die Funktion der behördlichen Genehmigung im Umweltstrafrecht ....	27
III. Die Einordnung der behördlichen Genehmigung in den Delikttaufbau ....	30
IV. Zwischenergebnis .....	33
<i>2. Kapitel</i>	
<b>Die Behandlung fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte im Umweltstrafrecht</b>	34
A. Nichtigte Genehmigungen .....	34
B. Rechtswidrige Genehmigungen .....	35
I. Die Verwaltungsverfahrensakzessorietät .....	38
II. Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff .....	41
1. Argumentation für eine Abkopplung vom Verwaltungsrecht .....	41
2. Kritik an der eigenständigen strafrechtlichen Lösung .....	42
a) Die Lehre von der Einheit der Rechtsordnung .....	44
b) Die Aussagekraft eines am Rechtsgüterschutz orientierten Rechtmäßigkeitsbegriffes .....	46
3. Zusammenfassung .....	49
III. Die verwaltungsrechtsakzessorische Lösung .....	49
1. Argumentation gegen die Rechtfertigungswirkung rechtswidriger Genehmigungen .....	50
a) Die Einheit der Rechtsordnung .....	50
b) Gründe der materiellen Gerechtigkeit .....	51
c) Verfassungsrechtliche Bedenken .....	51

2. Divergierende Ansichten innerhalb der Meinungsgruppe .....	52
a) Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Genehmigung .....	52
b) Differenzierung hinsichtlich der Einordnung der Genehmigung in den Deliktsaufbau .....	52
c) Strafbarkeitsausschluß trotz rechtswidriger Genehmigung .....	53
3. Die abweichende Auffassung der h. M. ....	54
 <i>3. Kapitel</i> <b>Eigene Lösung</b>	
A. Gang der Untersuchung .....	56
B. Das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung .....	57
I. Der Standpunkt der h. M. ....	57
II. Die Gegenauffassung .....	58
III. Eigene Ansicht .....	60
1. Der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit .....	61
2. Der Gedanke der Rechtssicherheit .....	62
3. Der Gedanke der Gewaltenteilung .....	63
4. Folgerungen aus den zu beachtenden Einzelementen des Rechtsstaatsbegriffs und deren Relevanz für die Problemlösung .....	64
5. Analyse von vermeintlichen Norm- und Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung .....	67
a) Wertungsdivergenzen des Steuerrechts zu anderen Teilrechtsordnungen .....	67
b) Die Behandlung der Einwilligung im Zivil- und Strafrecht .....	69
c) Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit beim polizeilichen Schußwaffengebrauch .....	70
d) Die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung nach § 113 StGB .....	71
6. Die Bedeutung des Dogmas von der Einheit der Rechtsordnung für die Auflösung von Wertungswidersprüchen .....	72
IV. Zusammenfassung .....	76
C. Die Übertragbarkeit der Regelung des § 43 VwVfG in das Strafrecht .....	76
I. Die Geltungsgründe des § 43 VwVfG .....	76
1. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz als Geltungsgründe .....	76
2. Der Verwaltungsakt als obrigkeitstaatliches Machtmittel .....	78
II. Die aus § 43 VwVfG abzuleitenden verfahrensübergreifenden Bindungswirkungen .....	80
1. Die materielle Bestandskraft .....	81
2. Bestandskraftunabhängige Abweichungsverbote, insbesondere die Tatbestandswirkung von Verwaltungsakten .....	82

III. Die Bedeutung der Geltungsgründe des § 43 VwVfG und der daraus abgeleiteten Bindungswirkungen im Umweltstrafrecht .....	84
1. Die unaufhebbare Genehmigung .....	84
2. Tatbestandswirkung von rechtswidrigen Genehmigungen im Umweltstrafrecht? .....	88
a) Die Verbindlichkeit des Verwaltungsakts aus verfassungsrechtlicher Sicht .....	90
aa) Die Vorfragenkompetenz der Gerichte .....	90
bb) Zur verfassungsrechtlichen Dimension der Lehre von der Verbindlichkeit von Verwaltungsakten .....	91
cc) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Bindung des Strafrichters? .....	93
b) Konsequenzen für die Prüfungskompetenz des Strafrichters .....	95
3. Ergebniskontrolle: Die Übertragbarkeit des § 43 VwVfG trotz fehlender rückwirkender Aufhebungsmöglichkeit fehlerhafter Verwaltungsakte? .....	99
IV. Zwischenergebnis .....	101
D. Die Bindung des Strafrichters an rechtswidrige Genehmigungen im Hinblick auf die gesetzgeberische Ausgestaltung der §§ 324 ff. StGB .....	101
I. Die Behandlung von Wertungsdivergenzen durch den Gesetzgeber ....	101
II. Gesetzgeberische Wertungen für die Behandlung wirksamer Genehmigungen im geltenden Umweltstrafrecht .....	103
1. Die Relevanz der behördlichen Genehmigung auf Tatbestandsebene	103
2. Die durch das Merkmal „unbefugt“ vermittelte Relevanz der behördlichen Genehmigung auf Rechtfertigungsebene .....	104
a) Grammatische Auslegung des Merkmals „unbefugt“ .....	105
b) Systematische Auslegung .....	106
c) Historische Auslegung .....	109
d) Objektiv-teleologische Auslegung .....	112
III. Zusammenfassung .....	116
E. Weitere Argumente für die Verwaltungsaktsakzessorietät des Umweltstrafrechts .....	116
F. Zu den Möglichkeiten der Berücksichtigung der fehlerhaften Genehmigung außerhalb der Unrechtsebene .....	118
I. Die Aufhebung der Genehmigung als objektive Bedingung der Strafbarkeit .....	118
II. Die Genehmigung als Strafausschließungsgrund .....	121
G. Ergebnis .....	123

## 4. Kapitel

<b>Die Reichweite der Verwaltungsaktsakzessorietät</b>	124
A. Problemstellung .....	124
B. Konzeptionen einer beschränkten Verwaltungsaktsakzessorietät .....	124
I. Der Gedanke des Rechtsmißbrauchs .....	124
1. Rechtsmißbrauch infolge vorwerfbarer Erlangung der Genehmigung	125
a) Die durch Täuschung, Bedrohung oder Bestechung erlangte Genehmigung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 VwVfG) .....	126
b) Die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkte Genehmigung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG) .....	127
c) Positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Genehmigung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 VwVfG) ..	128
d) Kollusives Zusammenwirken .....	128
2. Die rechtsmißbräuchliche Ausnutzung der Genehmigung .....	129
a) Verletzung von Individualrechtsgütern .....	129
b) Verletzung von überindividuellen Rechtsgütern .....	131
II. Das subjektive Rechtfertigungselement .....	131
III. Die Beschränkung der Rechtfertigungswirkung unter dem Vorbehalt der Rücknahme der Genehmigung .....	132
IV. Umfassende Nichtigkeitsgründe im Strafrecht .....	132
V. Beteiligung an der Straftat des Amtsträgers .....	133
VI. Keine strafrechtliche Korrektur der durch § 43 VwVfG vorgegebenen Rechtfertigungslösung .....	133
C. Eigene Lösung .....	134
I. Methodische Analyse der zur Einschränkung der Rechtfertigungswirkung fehlerhafter Verwaltungsakte vorgetragenen Lösungen .....	134
II. Die Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG) für die Korrektur der Reichweite fehlerhafter Genehmigungen .....	135
III. Die Übertragbarkeit des Rechtsmißbrauchsgedankens in das Umweltstrafrecht .....	138
1. Die Bedeutung des Rechtsmißbrauchsgedankens als Korrektiv in den Teilrechtsordnungen .....	138
a) Die zivilrechtliche Herkunft des Rechtsmißbrauchsgedankens ...	138
b) Der Rechtsmißbrauchsgedanke im öffentlichen Recht .....	139
c) Der Rechtsmißbrauchsgedanke im Strafrecht .....	141

Inhaltsverzeichnis	11
2. Die Geeignetheit des Rechtsmißbrauchsgedankens zur Einschränkung von strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen .....	142
a) Die Anwendbarkeit des Rechtsmißbrauchsgedankens auf das Notwehrrecht .....	142
b) Die Anwendbarkeit des Rechtsmißbrauchsgedankens im Umweltstrafrecht .....	145
aa) Die Kriterien für einen Rechtsmißbrauch im Umweltstrafrecht .....	146
bb) Die Vereinbarkeit einer eingeschränkten Verwaltungsaktsakzessorietät mit den Wertungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes .....	148
IV. Einschränkung der Verwaltungsaktsakzessorietät ohne Rückgriff auf den Rechtsmißbrauchsgedanken? .....	154
V. Die Legalisierungswirkung der behördlichen Genehmigung im Hinblick auf die Verletzung von Individualrechtsgütern .....	156
VI. Die Reichweite der Legalisierungswirkung gegenüber den Umweltgütern	157
VII. Zusammenfassung .....	161
D. Konsequenzen einer strengen Verwaltungsaktsakzessorietät in der Praxis ....	162
I. Die Relevanz informellen Verwaltungshandelns .....	162
II. Die Beachtlichkeit rechtswidriger, belastender Verwaltungsakte .....	163
III. Die Kontrolle strafrechtlich relevanter Verwaltungsakte durch die Verwaltungsgerichte .....	164
 <i>5. Kapitel</i> <b>Ergebnisse der Untersuchung</b>	
<b>Literaturverzeichnis</b>	169

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
AbfG	= Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) vom 27.8.1986 (BGBl. I 1410)
Abs.	= Absatz
Abschn.	= Abschnitt
a. F.	= alte Fassung
AG	= Amtsgericht
Alt.	= Alternative
Anm.	= Anmerkung
AO	= Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I, 613)
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
Aufl.	= Auflage
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BayVBl	= Bayerische Verwaltungsblätter
BBG	= Bundesbeamtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.2.1985 (BGBl I, 479)
Bd.	= Band
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I, II, III	= Bundesgesetzblatt, Teil I, II, III
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band, Seite)
BGHZ	= Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
BImSchG	= Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.5.1990 (BGBl. I, 880)
BSG	= Bundessozialgericht
BT-Dr	= Bundestags-Drucksache
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht (Band, Seite)
bzw.	= beziehungsweise
DB	= Der Betrieb
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt

dies.	= dieselben
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutscher Juristentag
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DtZ	= Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt
ErbStG	= Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.2.1991 (BGBl. I, S. 468)
ff.	= folgende
FN	= Fußnote
FS	= Festschrift
GA	= Goldammer's Archiv für Strafrecht
GedS	= Gedächtnisschrift
GewArch	= Gewerbearchiv
GG	= Grundgesetz
GV NW	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
Hrsg.	= Herausgeber
i. d. F.	= in der Fassung
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JR	= Juristische Rundschau
Jura	= Juristische Ausbildung
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
JZ-GD	= Juristenzeitung-Gesetzgebungsdienst
Kap.	= Kapitel
Krimsoz. Bibl.	= Kriminalsoziologische Bibliographie
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar
LR	= Löwe / Rosenberg
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NdsStGH	= Staatsgerichtshof von Niedersachsen
NJ	= Neue Justiz
NJW	= Neue juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
NuR	= Natur und Recht
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OBG NW	= Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528)
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung

OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG NW	= Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1990 (GV NW S. 70)
Rdn.	= Randnummer
RG	= Reichsgericht
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
Rspr.	= Rechtsprechung
S.	= Seite
Sachgeb.	= Sachgebiet
SK	= Systematischer Kommentar
s. o.	= siehe oben
Sch / Sch	= Schönke / Schröder
StA	= Staatsanwaltschaft
StGB	= Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.3.1987 (BGBl. I, 945)
StPO	= Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I, 1074)
st. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
StrÄndG	= Strafrechtsänderungsgesetz
StV	= Strafverteidiger
s. u.	= siehe unten
u. a.	= unter anderem, und andere
UKG	= Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
VerwR	= Verwaltungsrecht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I, 686)
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I, 1253)
WHG	= Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I, 1529)
wistra	= Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WuV	= Wirtschaft und Verwaltung
z. B.	= zum Beispiel
ZfW	= Zeitschrift für Wasserrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung i. d. F. vom 12.9.1950 (BGBl. I, 533)
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	= zum Teil

## Einleitung

Im Jahre 1980 wurden durch das 18. StrÄndG<sup>1</sup> die „Straftaten gegen die Umwelt“ (§§ 311 d, 311 e, 324 ff. StGB) in das StGB als dessen 28. Abschnitt eingestellt<sup>2</sup>. Das Umweltstrafrecht war ursprünglich nebenstrafrechtlich im Rahmen umweltverwaltungsrechtlicher Gesetze geregelt<sup>3</sup>. Die Straftatbestände des StGB wurden im Zuge allgemeiner Sensibilität für ökologische und umweltrechtliche Probleme in den 70er Jahren auf breiter politischer Basis als nicht ausreichend erachtet, um den Umweltschutz durch Kriminalisierung und Sanktionierung umweltschädlicher Maßnahmen zu fördern. Erklärtes Ziel der Reform des Umweltstrafrechts war es, den sozialschädlichen Charakter von Umweltstraftaten in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken<sup>4</sup>.

Bei der Etablierung von Umweltstraftatbeständen im Kernstrafrecht stand der Gesetzgeber vor der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die ursprünglich vorhandenen Bindungen des Umweltstrafrechts an das Verwaltungsrecht, wie sie in den Regelungen der Umweltverwaltungsgesetze bis dato zum Ausdruck kamen, erhalten bleiben sollten. Da die Umweltstraftatbestände als Appendix in den Verwaltungsgesetzen enthalten waren<sup>5</sup>, lag eine weitgehende Orientierung an den verwaltungsrechtlichen Vorgaben aus gesetzestechnischer Sicht nahe. Alternativ hätte der Gesetzgeber in Erwägung ziehen können, Gefährdungstatbestände zu formulieren, ohne auf das Verwaltungsrecht bzw. die „Herkunft“ der Umweltstraftatbestände Rücksicht nehmen zu müssen<sup>6</sup>. Mit Ausnahme des § 330 a StGB hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, im Kernstrafrecht in mehr oder weniger starkem Umfang auf die vorgegebenen Regelungen des Verwal-

---

<sup>1</sup> 18. StrÄndG vom 28.3.1980 (BGBl. I, S. 373).

<sup>2</sup> Im Zuge der deutschen Einheit ist ein weiterer Umweltstraftatbestand hinzugekommen, der dem Kernstrafrecht zuzuordnen ist. Hierbei handelt es sich — als Vorläufer einer Bodenschutzvorschrift — um § 191 a DDR-StGB in der Fassung der Anlage II Kap. III Sachgeb. C Abschn. III Einigungsvertrag (BGBl. II 1990, S. 1169).

<sup>3</sup> Vgl. zu den Vorläufern der §§ 324 ff. StGB die Übersicht bei *Triffterer* S. 43 ff.

<sup>4</sup> Vgl. zu den Reformzielen des Gesetzgebers die amtliche Begründung des 18. StrÄndG in BT-Dr 8 / 2382, S. 1, 9 ff.; ferner *Laufhütte / Möhrenschräger* ZStW 92, 912 ff.

<sup>5</sup> So z. B. §§ 38, 39 WHG von 1957; §§ 63, 64 BImSchG von 1964; § 16 AbfG von 1972. Heute sind Umweltstraftatbestände nur noch vereinzelt außerhalb des StGB zu finden, so etwa § 30 a BNatSchG, § 39 PflSchG.

<sup>6</sup> Auf die Frage, inwieweit ein verwaltungsunabhängiges Umweltstrafrecht in Form von Gefährdungstatbeständen angesichts der vorhandenen umfangreichen Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik denkbar ist, wird später noch zurückzukommen sein. Bemerkenswert ist allerdings, daß im ausländischen Strafrecht verwaltungsunabhängige Gefährdungstatbestände in größerem Umfang Verwendung finden, vgl. die Übersicht bei *Heine* UPR 1987, 281, 282 f.; *ders.* NJW 1990, 2425, 2428.

tungsrechts zu verweisen und damit das Strafrecht in eine Abhängigkeit vom Verwaltungsrecht zu setzen<sup>7</sup>. So sind weniger neue Straftatbestände im Zuge der Strafrechtsreform geschaffen, als vielmehr — wenn auch häufig verändert und präzisiert — Strafbestimmungen aus dem Verwaltungsrecht in das Kernstrafrecht übernommen worden<sup>8</sup>. Die mit der Verknüpfung von Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht zusammenhängenden Probleme werden unter dem Stichwort der „Verwaltungsakzessorietät“ des Umweltstrafrechts diskutiert<sup>9</sup>.

Die Reaktionen der Strafrechtswissenschaft auf das 18. StrÄndG waren von Anfang an gespalten<sup>10</sup>. Die Kritik am Umweltstrafrecht findet in der Folgezeit ihre Fortsetzung, wobei das Umweltstrafrecht vereinzelt sogar als „symbolischer Akt“ der Gesetzgebung verstanden<sup>11</sup> und die Funktion des Strafrechts als kostengünstiges Alibi für die Versäumnisse an wirklichem Umweltschutz herausgestellt wird<sup>12</sup>. Im Zuge der Diskussion stieß insbesondere die Entscheidung des Gesetzgebers für eine verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts aus unterschiedlichen Gründen auf harsche, teils sogar emotional gefärbte Kritik. Die verwaltungsakzessorische Konstruktion der Umweltstraftatbestände sei schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu mißbilligen, wobei vor allem die Einhaltung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, des Bestimmtheitsgebots und des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Frage gestellt werden<sup>13</sup>. Daneben wird auf die

<sup>7</sup> § 330 a StGB beschreibt nach ganz hM einen von Verwaltungsregelungen unabhängigen Tatbestand: Sch / Sch-Cramer § 330 a Rdn. 8; SK-Horn § 330 a Rdn. 1; Dreher / Tröndle § 330 a Rdn. 1; Tiedemann HdUR II Sp. 851; Laufhütte / Möhrenschräger ZStW 92, 912, 920; Dölling JZ 1985, 461, 469; aA Rogall JZ-GD 1980, 101, 114.

<sup>8</sup> Sch / Sch-Cramer Vor § 324 Rdn. 1; SK-Horn Vor § 324 Rdn. 1; Laufhütte / Möhrenschräger ZStW 92, 912, 913.

<sup>9</sup> Vgl. statt aller die Dissertationen von Winkelbauer (1985) und Ensenbach (1989). Neuerdings schlägt Schröder VVDSStRL 50 (1991), 196, 197 vor, statt von „Akzessorietät“ neutraler von „Vorgabe“ zu sprechen. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich — jedenfalls im Strafrecht — der Begriff Akzessorietät verfestigt hat und als terminus technicus in die wissenschaftliche Diskussion eingeflossen ist. Außerdem vermag der Begriff Akzessorietät sprachlich die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Abhängigkeit des Straf- vom Verwaltungsrecht adäquat zu erfassen. Die nachfolgenden Erörterungen gehen daher vom herkömmlichen Begriff „Verwaltungsakzessorietät“ aus.

<sup>10</sup> Zustimmend Sch / Sch-Cramer Vor § 324 Rdn. 2; Tiedemann S. 13; Rogall JZ-GD 1980, 101, 103; Vogel ZRP 1980, 178, 180; Laufhütte / Möhrenschräger ZStW 92, 912; kritisch Dreher / Tröndle Vor § 324 Rdn. 4; Sander DB 1980, 1249.

<sup>11</sup> Albrecht, 12. Strafverteidigertag, S. 36; ferner Vierhaus ZRP 1992, 161, 162 in bezug auf die geplante Reform des § 329 Abs. 3 StGB im Rahmen eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität.

<sup>12</sup> Matern Krimsoz. Bibl. 1987 (Heft 55) 41, 49; vgl. auch Albrecht, 12. Strafverteidigertag, S. 41, der nur in zivilrechtlichen (Beweislastumkehr, Gefährdungshaftung), steuerrechtlichen und prozessualen (Verbandsklage) Instrumenten, nicht aber in der Verschärfung der Umweltstrafvorschriften, Mittel zu einem effektiven Umweltschutz sieht; kritisch zum Umweltstrafrecht neuerdings auch Prittowitz StV 1991, 435, 440, da die Umweltverschmutzung im wesentlichen nicht aus kriminellen, sondern systemkonformen und legalen Handlungen resultiere.

<sup>13</sup> Kühl, FS Lackner S. 815, 824 ff.; Vorlagebeschluß des AG Nördlingen NStZ 1986, 315 ff.

Ineffizienz des Umweltstrafrechts verwiesen, die nicht zuletzt auf die Verwaltungsakzessorietät zurückzuführen sei<sup>14</sup>. *Eser* hat seine Kritik an der Verwaltungsakzessorietät plakativ dahingehend zusammengefaßt, die Verwaltungsakzessorietät sei die „Achillesferse“ des Umweltstrafrechts<sup>15</sup>. *Horn* sieht das Strafrecht zur „After-Disziplin“ degradiert<sup>16</sup>. *Schall* hält 10 Jahre nach der Neufassung des Umweltstrafrechts die Verwaltungsakzessorietät für die „... Wurzel zwar nicht allen Übels, aber doch der größten Probleme bei der Anwendung des gegenwärtigen Umweltstrafrechts“<sup>17</sup>. Die Kritik am Umweltstrafrecht gipfelt in der Forderung nach dessen ersatzloser Abschaffung<sup>18</sup>, zumindest aber nach einer Reform, die die bisherige verwaltungsakzessorische Ausgestaltung der Strafnormen abschwächt und den Schutz der Umwelt im Sinne einer gleichmäßigen Strafrechtsdurchsetzung verstärkt<sup>19</sup>. Die Reformüberlegungen finden u. a. in den Thesen des 57. DJT zum Thema „Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht?“ ihren Niederschlag, wobei im Ergebnis über die Reformbedürftigkeit des Umweltstrafrechts Konsens bestand<sup>20</sup>. Die Verwaltungsakzessorietät soll aber im Grundsatz erhalten bleiben<sup>21</sup>.

Mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (2. UKG) reagieren Regierung und SPD-Fraktion auf die vielfältige Kritik an der seit 1980 geltenden Fassung des Umweltstrafrechts und auf die gesellschaftspolitische Forderung nach einem umfassenden Schutz der Umwelt<sup>22</sup>. Inhaltlich sehen Regierungs- wie Oppositionsentwurf eine Verschärfung des geltenden Umweltstrafrechts insbesondere insoweit vor, als eigenständige Straftatbestände für die Luftverunreinigung und die Bodenverunreinigung geschaffen werden sollen<sup>23</sup>. Trotz der Einstellung neuer Straftatbestände in das StGB soll die

<sup>14</sup> *Kube / Seitz* DRiZ 1987, 41, 43; *Kühl*, FS Lackner S. 815, 857 m. w. N., insbesondere zum Vollzugsdefizit im Verwaltungsrecht; *Heine* UPR 1987, 281, 287; *ders. / Meinberg*, 57. DJT, D 86 ff.; *Geulen* ZRP 1988, 323; *Albrecht*, 12. Strafverteidigertag, S. 39 f.

<sup>15</sup> *Eser* bei *Heine* ZStW 103, 819, 820.

<sup>16</sup> *Horn* UPR 1983, 362, 367.

<sup>17</sup> *Schall* NJW 1990, 1263, 1265.

<sup>18</sup> *Backes*, 12. Strafverteidigertag, S. 164, sofern der Gesetzgeber das Verhältnis Strafrecht — Verwaltungsrecht nicht neu bestimme; ihm folgend die Mehrheit der Arbeitsgruppe 3 (Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht?) im Rahmen des 12. Strafverteidigertages 1988 in Heidelberg, vgl. die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in: 12. Strafverteidigertag, S. 17; ferner *Geulen* ZRP 1988, 323, 324.

<sup>19</sup> In diesem Sinne *Geulen* ZRP 1988, 323, 326.

<sup>20</sup> Vgl. die Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 57. DJT zu den §§ 324 ff. StGB, 57. DJT, Band II, L 281 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Beschluß Nr. 4 a (57. DJT, Band II, L 279), der mit überwältigender Mehrheit (148:0:3 Stimmen) angenommen worden ist.

<sup>22</sup> Die Bundesregierung hat den Schutz der Umwelt als eine der bedeutendsten Aufgaben unserer Zeit bezeichnet, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. 12. 1987, BT-Dr 11 / 1555, S. 1 ff.

<sup>23</sup> Vgl. zu den Einzelheiten BT-Dr 12 / 192, S. 1 ff. (Regierungsentwurf) und BT-Dr 12 / 376, S. 1 ff. (SPD-Entwurf); die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen